

69. Bestimmung des Anfangspunktes von Dienstreisen preussischer Staatsbeamter in Parteifachen bezüglich der zu gewährenden Reisekosten.

Steht in dieser Hinsicht der Staatsministerialbeschluß vom 13. Mai 1884 in Widerspruch mit dem Gesetze vom 24. März 1873?

IV. Civilsenat. Urth. v. 13. Mai 1895 i. S. Fiskus (Bekl.) w. G.
(R.) Rep. IV. 414/94.

- I. Landgericht Landsberg a. d. W.
- II. Kammergericht Berlin.

Die Stadt Küstrin besteht aus drei Ortsteilen, nämlich aus der eigentlichen Stadt und Festung, in der das Geschäftshaus des Amtsgerichtes und die Wohnung des als Richter an diesem angestellten Klägers sich befinden, aus der langen Vorstadt, an die das Dorf Kiez sich schließt, und aus der kurzen Vorstadt. Der Kläger hat amtlich am 18. August 1893 in der langen Vorstadt Nr. 56 (Wohnung des F. S.) eine Auflassung entgegengenommen und am 8. Januar 1894 zu Kiez Ausbau (Wohnung des Eigentümers N.) ein Testament oder einen Vertrag aufgenommen. Er ist der Ansicht, daß diese Geschäfte im Sinne der preussischen Verordnungen vom 24. Dezember 1873 (G.S. von 1874 S. 2) und vom 8. Mai 1876 (G.S. S. 119) als Geschäfte außerhalb des Gerichtsortes oder seines Wohnortes (§§ 1. 3 der Verordnung vom 24. Dezember 1873) anzusehen seien, weil die Punkte, an denen jene Geschäfte erledigt worden, von dem letzten Hause am Thore der eigentlichen Stadt Küstrin weiter als 2 Kilometer entfernt, überdies die eigentliche Stadt und die lange Vorstadt durch

weite Sumpfflächen voneinander getrennt sind. Er hält sich danach für berechtigt, Tagegelber und Reisekosten für obige Geschäfte zu fordern, und hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 29,50 *M* an ihn zu verurteilen. Der Beklagte hat die Abweisung der Klage begehrt, indem er geltend macht, daß die lange Vorstadt, ebenso wie der Kiezer Ausbau, in dem die Wohnung des Eigentümers N. liege, einen Bestandteil des Gesamtortes Rüstzin bilde, und somit die fraglichen Geschäfte innerhalb des Gerichtsortes und richterlichen Wohnortes vorgenommen seien. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers ist vom Kammergerichte abändernd der Klage stattgegeben worden. Das Reichsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht verwirft die Annahme des Landgerichtes, daß als Wohn- oder Gerichtsort im Sinne des Gesetzes vom 24. März 1873 und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen vom 24. Dezember 1873 und 8. Mai 1876 der Gemeindebezirk und, sofern dieser aus mehreren Ortsteilen bestehe, der Gesamtort anzusehen sei. Wenn, so wird ausgeführt, der Staatsministerialbeschluß vom 13. Mai 1884,

vgl. Just.-Min.-Bl. von 1884 S. 104,

zu B3 auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehe, so sei derselbe doch nur für Staatsdienst- und Besetzungsreisen erlassen, nicht aber für Reisen in Parteisachen, und auch seine entsprechende Anwendung auf die letzteren erscheine bei der verschiedenen Natur der beiden Arten von Dienstreisen nicht gerechtfertigt. Die Gesetze vom 24. März 1873 und 28. Juni 1875, die auf Grund derselben erlassenen Verordnungen und die Materialien der Gesetze ergäben keinen Anhalt für die Auffassung des Staatsministerialbeschlusses. Auch die Billigkeit spreche gegen dieselbe bei Reisen in Parteisachen, die zwischen verschiedenen Ortschaften desselben Gemeindebezirktes sich bewegten, und besonders in Fällen, wo, wie im jetzigen Streitfalle, die in Frage kommenden Ortsteile infolge besonderer Hindernisse voneinander getrennt seien. Demzufolge sei es als Absicht des Gesetzgebers zu unterstellen, daß der Anfangspunkt einer Dienstreise in Parteisachen nach richterlichem Ermessen auf Grund der konkreten Verhältnisse festgestellt werde. In dieser Ausführung kann, entgegen der Revision, eine Gesetzesverletzung

nicht gefunden werden. Der Begriff des Gerichts- oder Wohnortes hat in dem grundlegenden Gesetze vom 24. März 1873 eine ausdrückliche Bestimmung nicht gefunden. Eine bezügliche stillschweigende Begriffsbestimmung ist aus dem Zusammenhalte der Vorschriften des Gesetzes wie aus der Natur der Sache ebenfalls nicht zu entnehmen. Aus den dem Entwurfe des Gesetzes beigegebenen Motiven,

vgl. Druckfachen des Abgeordnetenhauses von 1872/73 Nr. 4, ergibt sich, daß der allgemeine Gesichtspunkt des Gesetzes der sein sollte, den Staatsbeamten notwendige und nützliche Unkosten und Auslagen zu erstatten, und daß in den für die jetzige Streitfrage besonders interessierenden §§ 6. 7, abgesehen von der Ermäßigung der erforderlichen Entfernung des Ortes des Dienstgeschäftes von dem Wohnorte des Beamten von einer Viertelmeile auf eine Fünftelmeile, das bestehende Recht unter billiger Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, namentlich in größeren Städten, aufrecht erhalten werden sollte. Der Gesetzentwurf ist im Abgeordnetenhause mit geringfügigen redaktionellen Änderungen und in dieser Gestalt vom Herrenhause unverändert angenommen worden. Dem § 6 des Gesetzes entspricht der § 3 der für die Justizbeamten erlassenen Ausführungsverordnung vom 24. Dezember 1873. Der in den Motiven zu § 6 des Gesetzes vom 24. März 1873 erwähnte ältere Rechtszustand läßt in Bezug auf die vorliegende Streitfrage, soweit Justizbeamte in Betracht kommen, eine sichere Grundlage vermiffen, wie die Reskripte des Justizministers vom 18. August 1837,

vgl. Jahrbücher Bd. 50 S. 164,

die Ministerialinstruktion zum Kostengesetze vom 9. Mai 1854, sowie die Ministerialreskripte vom 18. Mai 1852 und vom 31. Oktober 1854,

vgl. Albrecht, Verordnungen und Ergänzungen über Rang, Tagelöhner u. dgl. der Reichs- und preussischen Staatsbeamten 4. Aufl. S. 123 Anm. 3. 4. 6,

ergeben. Bei dieser Rechtslage erscheint es gerechtfertigt, wie das Berufungsgericht es gethan hat, die Feststellung des Anfangspunktes der Dienstreisen nach billigem richterlichem Ermessen auf der Grundlage der konkreten Verhältnisse zu bewirken. Einen entsprechenden Standpunkt hat das Reichsgericht bereits in dem Urteile vom 5. April 1880 (abgedruckt bei Gruchot, Bd. 25 S. 123), und neuerdings in

dem Urteile vom 7. Mai 1895, wenn auch im letzteren Streitfalle nur mit Bezug auf den Endpunkt der Dienststreifen,¹ eingenommen.

Für den vorliegenden Rechtsstreit ist das Berufungsgericht dann unter Würdigung der konkreten Verhältnisse zu der Annahme gelangt, daß bei den zur Entscheidung stehenden Dienststreifen des Klägers als Gerichtsort im Sinne der Verordnung vom 24. Dezember 1873 die Altstadt Küstrin, in der das Gerichtsgebäude liegt, anzusehen ist. Die Annahme ist, da sie auf thatsächlichem Gebiete sich verhält, gemäß § 524 C.P.D. der Anfechtung entzogen.

Danach muß der Revision der Erfolg versagt werden.“

¹ Vgl. oben Nr. 55 S. 208.